

Satzung PRO Inklusionsschaukel e.V.

§ 1 – Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Pro Inklusionsschaukel. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Namen Pro Inklusionsschaukel e.V. führen. Der Verein hat seinen Sitz in 66740 Saarlouis.

§ 2 – Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Errichtung von Inklusionsschaukeln. Der Satzungszweck soll durch Dialog und Zusammenarbeit der Mitglieder und interessierter Dritter sowie durch Spenden, Planungen, Entwicklungen, Kooperationen und Patenschaften erreicht werden.

§ 3 Selbstlosigkeit, Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle volljährigen Personen werden, die einen schriftlichen Aufnahmeantrag beim Vorstand des Vereins gestellt haben. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, kann der Beitrittswillige die Mitgliederversammlung berufen. Diese entscheidet endgültig über die Mitgliedschaft.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags wird in der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind Vorstand und Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Schriftführer und mindestens einem Beisitzer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und den Kassierer je allein vertreten. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen. Der verbleibende Vorstand wählt aus ihrer Mitte eine Person, die kommissarisch das Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung übernimmt. Des Weiteren kann bei der Mitgliederversammlung ein 2. Vorsitzender gewählt werden.

§ 9 Amtsdauer und Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl des neuen Vorstandes im Amt. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Dem Vorstandsvorsitzenden kommt der Stichtscheid zu.

§ 10 Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst zu Beginn des Kalenderjahres, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie beschließt vor allem über die Beiträge, die Entlastung und die Wahl des Vorstandes und über Satzungsänderungen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder einzuberufen. Die Einberufung zu Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von einer Woche schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss in der Mitgliederversammlung in der Sitzung ergänzt oder geändert werden; dies gilt nicht für Satzungsänderungen. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

§ 11 Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane

Über die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Schriftführer oder einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Auflösung

Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck und mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer

Mehrheit von drei Vierte der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Die
Versammlung beschließt auch über die Art der Liquidation und die Verwertung des
verbleibenden Vermögens.

§ 13 Beirat

Dem Vorstand steht ein Beirat von mindestens 1 Personen zur Seite. Der Beirat ist das
Bindeglied zwischen den Mitgliedern und dem Vorstand. Die Mitglieder des Beirats werden
vom Vorstand für jeweils 2 Jahre berufen. Die Berufung erfolgt im Anschluss an die
Mitgliederversammlung nach den Vorstandswahlen. Der Beirat hat kein Stimmrecht bei den
Vorstandswahlen.

Vorstehende Satzung wurde am 13.03.019 erstellt, und von den Gründungsmitgliedern
unterschrieben.

Gründungsmitglieder

Mike Mathes

Heike Krämer

Albert Paschke

Ute Matheis-Haffner

Winfried Hoffmann

Gerhard Matheis

Jürgen Henseler

Peter Haffner

Helma Haffner
